



**Republik Serbien
JUSTIZMINISTERIUM**



**Republik Österreich
BUNDESMINISTERIUM FÜR
JUSTIZ**

KOOPERATIONSMEMORANDUM

ZWISCHEN

DEM JUSTIZMINISTERIUM DER REPUBLIK SERBIEN

UND

**DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ DER REPUBLIK
ÖSTERREICH**

Belgrad, 27. März 2006

Das Justizministerium der Republik Serbien und das Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich (nachstehend als die Parteien bezeichnet) haben

- im Wissen um die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit und die dringende Notwendigkeit einer Angleichung nationaler Gesetzgebung an internationale und europäische Normen,
- in dem Wunsch, durch das Knüpfen von Beziehungen zwischen den beiden Ministerien einen Beitrag zur regionalen Zusammenarbeit zu leisten,
- unter erneuter Beteuerung ihrer Entschlossenheit, einen konstruktiven und wesentlichen Beitrag zum europäischen Integrationsprozess und zur Entwicklung bilateraler Beziehungen zu leisten,

Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Ziele

Die Parteien werden in Angelegenheiten, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, zusammenarbeiten, wozu auch ein umfassender und aussagekräftiger Erfahrungsaustausch bzw. Austausch in Bezug auf Handlungsweisen zählt, mit dem Ziel

- (a) die nationale Gesetzgebung an internationale und europäische Normen anzugleichen,
- (b) die Justiz zu modernisieren,
- (c) die Mitarbeiter des Justizministeriums aus- und weiterzubilden,
- (d) im Strafvollzug zusammenzuarbeiten,
- (e) im Kampf gegen das organisierte Verbrechen, Menschen- und Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption und Terrorismus zusammenarbeiten.

Die Parteien vereinbaren, die Politik und die Trends der europäischen Integration im Zuge ihrer Zusammenarbeit zu fördern.

Artikel 2

Zusammenarbeit bei der Angleichung von Vorschriften

Die Parteien werden sich bei der Angleichung von Vorschriften an internationale und europäische Normen gegenseitig unterstützen.

Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet umfasst den gegenseitigen Informationsaustausch in Bezug auf jene Gesetze, die in den Zuständigkeitsbereich der Parteien fallen, insbesondere Informations- und Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Angleichung nationaler Gesetze an den Acquis Communautaire.

Artikel 3

Zusammenarbeit bei der Modernisierung des Gerichtswesens

Die Parteien werden zusammenarbeiten, um bei der Regelung der Modernisierung sämtlicher Bereiche der Justiz die internationalen und europäischen Standards einzuführen, indem sie den Grundsätzen, die einer effizienten und unabhängigen Justiz zuträglich sind, Rechnung tragen.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Zusammenarbeit in Bezug auf Erfahrungsaustausch und technische Unterstützung bei der Ausarbeitung und Verwendung eines Systems für die Verfahrensverwaltung, beim Grundbuch und Firmenbuch, in Bezug auf Veröffentlichungen und Edikte der Gerichte, bei Rechtsinformationssystemen und der Einführung einer IT-Infrastruktur.

Artikel 4

Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Verwaltungspersonal

Die Parteien werden sich im Besonderen um einen Erfahrungsaustausch im Hinblick auf qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildungsprogramme für das Verwaltungspersonal der Parteien bemühen.

Artikel 5

Zusammenarbeit beim Vollzug von Haftstrafen

Die Abteilung für den Vollzug von Haftstrafen des Justizministeriums der Republik Serbien und die Sektion Strafvollzug des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich werden besonderes Augenmerk auf die Zusammenarbeit bei der Reform und Modernisierung des Vollzugs von gerichtlich vollstreckbaren Haftstrafen gemäß internationalen und europäischen Normen legen.

Der Erfahrungsaustausch und die technische Unterstützung in Bezug auf die Strafvollzugsanstalten, Maßnahmen vor der Haft und die Schulung der Mitarbeiter eignen sich zur Zusammenarbeit und sind (falls erforderlich) konkret auszuformulieren.

Artikel 6

Zusammenarbeit im Kampf gegen das organisierte Verbrechen, Terrorismus, Menschenhandel, Geldwäsche, Korruption und damit zusammenhängende Straftaten

Die Parteien werden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches handeln, um die Kooperation zu verstärken, insbesondere die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Kampf gegen das organisierte Verbrechen, Menschen- und Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption,

Terrorismus und sonstige Straftaten, welche eine immer größere Gefahr für die Gesellschaft darstellen und deren Eindämmung von besonderem internationalen Interesse ist.

Artikel 7

Kosten

Basierend auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung der Parteien werden diese die Reisekosten, welche auf Grund der in den Artikeln dieses Memorandums enthaltenen Tätigkeiten entstehen, wie folgt übernehmen:

Die gastgebende Partei übernimmt die Kosten für die Unterbringung an dem Ort, wo der Besuch stattfindet.

Die besuchende Partei übernimmt die Kosten für die Hin- und Rückreise zu bzw. von dem Ort, wo der Besuch stattfindet.

Artikel 8

Die ins Auge gefassten Projekte werden im Rahmen der personellen, budgetären und organisatorischen Möglichkeiten der beiden Parteien realisiert.

Artikel 9

Änderungen

Änderungen dieses Memorandums erfolgen auf Grund einvernehmlicher schriftlicher Vereinbarung der Parteien.

Artikel 10

Inkrafttreten

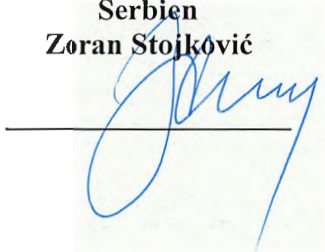
Dieses Memorandum tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und begründet keine neuen rechtlichen Verpflichtungen.

Dieses Memorandum wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dieses Memorandum kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Errichtet in Belgrad am 27. März 2006 in drei (3) Urschriften in serbischer, deutscher und englischer Sprache, jeweils in zweifacher Ausfertigung, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist. Im Fall von Auslegungsunterschieden geht die englischsprachige Fassung vor.

**JUSTIZMINISTER
der Republik
Serbien
Zoran Stojković**



**BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ
der Republik
Österreich
Mag. Karin Gastinger**

